

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

14.01.2013  
Waldgesetz\_Stellungnahme

**Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Waldgesetzes –  
Stellungnahme der VBO**

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter  
Sehr geehrte Frauen und Herren Regierungsräte

Die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Anlass der Vorlage und die geplanten Anpassungen sind nachvollziehbar und werden im Grundsatz begrüsst. Verschiedene Ausführungen im Vernehmlassungsbericht werden von bäuerlicher Seite allerdings als problematisch beurteilt. Insbesondere bereiten uns die Konsequenzen dieser Änderungen Sorgen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Punkte hin:

- a) Gemäss Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlichen Bodens ist das der Landwirtschaftszone zugeordnete Land der landwirtschaftlichen Nutzung zur Produktion zu erhalten. Die geplante Änderung führt dazu, dass in Zukunft in der Landwirtschaftszone vermehrt Gehölze angelegt werden. Dies wird auch so im Vernehmlassungsbericht ausgeführt. Die im Bericht auf Seite 9 erwähnte „zielführende Lösung“ löst allerdings nur das zonenrechtliche Problem. Es verhindert nicht die Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche.  
Im Vernehmlassungsbericht wird Seite 7 ausgeführt, dass die landwirtschaftlichen Gunstlagen bezüglich naturnahen Hecken oder Kleingehölzen „oft Defizite“ aufweisen. Die VBO kann diese Aussage nicht bestätigen. Gemäss unseren Informationen ist der Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen im Landesdurchschnitt mit 22 Prozent wesentlich höher als die gesetzlich vorgeschriebenen 7 Prozent (Quelle: Entwicklungskonzept Natur und Landschaft, 2006). Es sind lediglich einzelne Gebiete, welche ein Defizit an Hecken oder Kleingehölzen aufweisen.

- b) Gemäss den Ausführungen auf Seite 10 des Vernehmlassungsberichts ist das Ziel der geplanten Gesetzesänderung, dass neu im Rahmen des ökologischen Ausgleichs auch grössere Gehölzpflanzungen in der Landwirtschaftszone erstellt werden können, ohne dass diese Flächen anschliessend umzoniert werden müssen.

Die VBO spricht sich klar gegen die Anlage weiterer grossflächiger Gehölzpflanzungen aus. Dadurch würde die ohnehin schon laufend reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche noch zusätzlich reduziert werden. Zudem hat es in der Talebene ausreichend Gehölzflächen wie verschiedene Studien belegen. Zudem nimmt die Waldfläche in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Aus diesen Gründen lehnen wir eine weitere Ausdehnung der Gehölzfläche zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche ab.

- c) Die Kernaufgabe der Landwirtschaft ist die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung. Die Liechtensteinische Landwirtschaft ist direkt abhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche, was auch mit verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben ist (z.B. Nährstoffbilanz, max. Tierzahl je Fläche, ökologischer Leistungsnachweis usw.). Die Landwirtschaft muss ihr Einkommen über die Produktion von Agrargütern erwirtschaften und ist deshalb auf die derzeitige Nutzfläche angewiesen.

Die VBO kann die geplante Änderung und das damit beabsichtigte Vorgehen nur unter den folgenden Bedingungen unterstützen:

1. Die Landwirtschaft bzw. die VBO ist frühzeitig in die Planung und eine allfällige Erstellung von Gehölzpflanzungen miteinzubeziehen. Dies ist gesetzlich bzw. in einer Verordnung zu verankern.
2. Die produktive landwirtschaftliche Nutzfläche (heute landesweit bewirtschaftete Nutzfläche) darf grundsätzlich nicht reduziert werden.
3. Ausgewiesene Gehölzflächen werden vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zugeordnet, einem Landwirtschaftsbetrieb als LN zugeteilt (damit er damit die Biodiversitätsmassnahmen umzusetzen kann) und für die Beitragsbemessung von Direktzahlungen angerechnet.
4. Eine ordentliche und fachmännische Pflege der Ausgleichselemente (Gehölze und Hecken) muss gewährleistet sein.
5. Die genaue Lage der Ausgleichselemente ist mit dem jeweils zugewiesenen Betrieb vorgängig abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung nicht erschwert wird und keine unnötigen Zusatzkosten entstehen.

Die Präzisierung der Kostentragung für die Wildschadensverhütung wird ebenfalls begrüsst. Wie die VBO bereits in Zusammenhang mit dem Konzept Wildschweinmanagement gefordert hat, ist die Schadenvergütung zu regeln. Die VBO erwartet, dass dies in Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung vorgenommen wird und eine geeignete und für die Landwirtschaft angepasste Schadenvergütung erfolgt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese entsprechend aufzunehmen. Gerne stehen wir für ergänzende Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN



Marcus Vogt  
Präsident